



Auswirkungen der EEG-Novelle 2021 auf intelligente Stromnetze

Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V.

Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V.

Herrmann von Helmholtz-Platz 1

76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Vorsitzender: Dr. Jann Binder; stellv. Vorsitzender: Dr. Martin Konermann

Kassiererin: Prof. Dr. Anke Weidlich; Geschäftsführer: Arno Ritzenthaler

Registergericht: AG Mannheim, R-Nr: VR 700907

www.smartgrids-bw.net

info@smartgrids-bw.net

SmartGridsBW 
Energien intelligent vernetzen.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Änderungen des EEG 2021 im Einzelnen	5
I. Pflicht zur Ausstattung von EEG-Anlagen mit intelligenten Messsystemen (iMS)?	5
1. Überblick	6
2. Kritik	11
II. Vorgaben zur Direktvermarktung (§ 10b EEG 2021)	13
1. Überblick	13
2. Kritik	13
C. Fazit	14

A. Einleitung

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde erneut reformiert: Mit 357 Ja- zu 260 Nein-Stimmen hat der Bundestag am Donnerstag, 17.12.2020, die No- velle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes¹ beschlossen. Auch der Bundesrat hat am 18.12.2020. die Novelle des EEG gebilligt². Am 21.12.2020 wurde das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer ener- gierechtlicher Vorschriften“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht³; Art. 1 enthält die maßgeblichen Änderungen des EEG (nachfolgend: **EEG 2021**). Am 01.01.2021 ist das neue Gesetz in Kraft getreten. Ziel der Novelle ist es, „ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr Erneuerbare Energien“⁴ zu setzen:

Einerseits wird das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 gesetzlich veran- kert, andererseits soll das EEG 2021 die Weichen stellen für das 65 %-Ziel 2030 (bis 2030 sollen 65 % des deutschen Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Ener- gien gedeckt werden). Zur Erreichung dieser Ziele legt das EEG 2021 konkrete Ausbaupfade für die einzelnen Energieträger (Solar, Wind, Biomasse) und deren Umfang fest. Daneben sollen diverse Einzelmaßnahmen dazu beitragen, die För- derkosten für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen weiter zu senken.

Außerdem soll die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Ener- gien – etwa durch finanzielle Beteiligung der Standortkommunen und neue Rah- menbedingungen für den sog. „Mieterstrom“ – erhalten werden.

Darüber hinaus soll die Novelle die Strategie für die weitere Digitalisierung der Energiewende – insbesondere durch den Einsatz von intelligenten Messsystemen – fortschreiben und Netz- und Marktintegration – durch Regionalisierung und Flexibilisierung – stärken. Schließlich soll der Rechtsrahmen für „ausgeför- derte“ Anlagen, deren gesetzlicher Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft, ange- passt werden.

¹ BT-Drs. 19/23482.

² Es handelt sich um ein Einspruchsgesetz, somit ist der Bundesrat nicht zustimmungs- pflichtig. Die Länderkammer verzichtete jedoch darauf den Vermittlungsausschuss an- zurufen. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt kann das EEG 2021 zum 01.01.2021 in Kraft treten.

³ BGBl. 2020, S. 3138 ff.

⁴ Pressestatement des Bundeswirtschaftsministers Peter Altmaier zur EEG-Novelle 2021, abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilun- gen/2020/09/20200923-altmaier-eeg-novelle-2021-klares-zukunftssignal-fuer-mehr-ki- maschutz-und-mehr-erneuerbare.html> (zuletzt abgerufen am 08.12.2020).

Dennoch war bereits der Entwurf des nun vorliegenden Gesetzes nicht unumstritten. Viel Kritik am Entwurf für das neue EEG äußerten zuletzt die Sachverständigen im Rahmen der Expertenanhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie am 18. November 2020. Vielfach kritisiert wurde die befürchtete Verteuerung des Ausbaus von erneuerbaren Energien – etwa durch die Senkung der Ausschreibungsgrenzen auf 500 kW installierte Leistung für Photovoltaik-Anlagen – und ein damit verbundenes Ausbremsen des benötigten jährlichen Zubaus. Umstritten sind neben der geplanten Beteiligung von Kommunen am Windenergieausbau, auch die Einführung einer Pflicht für EEG- und KWK-Anlagen, die Fernsteuerung und Abrufung von Einspeisedaten mit technischen Einrichtungen über ein Smart-Meter-Gateway durchzuführen (dazu sogleich). Mehr Intelligenz für deutsche Stromnetze durch die Reform des EEG?

Mit dem EEG 2021 soll die Digitalisierungsstrategie für die Energiewirtschaft fortgeschrieben werden. Anknüpfend an den Fahrplan des BMWi für die weitere Digitalisierung der Energiewende⁵, werden insbesondere die Anforderungen an die Steuerbarkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen ausgeweitet und die Ausstattung mit Smart-Meter-Gateways weiter vorangetrieben. Denn, so die Gesetzesbegründung,

„[f]ür die Gesamtleistung des Energiesystems ist es essentiell, dass nicht nur der Netzbetreiber, sondern alle steuerungsberechtigten Akteure ihre Steuersignale ausschließlich über das sichere intelligente Messsystem an die angebundenen technischen Anlagen senden“⁶.

Eine der zentralen Neuerungen des Gesetzes ist die Pflicht zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen (**iMS**) zur Fernsteuerbarkeit und Abrufung von Einspeisedaten von EEG Anlagen. Dabei sollen zukünftig alle EEG- und KWK-Anlagen ab einer Leistung von mehr als 25kW sowie EEG-Anlagen die hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben wird vom Netzbetreiber über iMS steuerbar sein. Auch die Fernsteuerbarkeit durch den Direktvermarkter soll zukünftig umfassend über iMS abgewickelt werden. Neben Ausstattungspflichten für Neuanlagen enthält die EEG-Novelle auch Übergangsregelungen für Bestandsanlagen. Damit entstehen für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber umfangreiche neue Pflichten.

⁵ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Fahrplan für die weitere Digitalisierung der Energiewende, 31.01.2020, abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/fahrplan-fuer-die-weitere-digitalisierung-der-energie-wende.pdf?__blob=publicationFile&v=10.

⁶ BT-Drs. 19/23482, S. 101.

Ausgehend von der Frage, welche Auswirkungen die Neuerungen des EEG 2021 auf Smart Grids haben, werden folgende Punkte näher zu untersuchen sein:

- Pflicht zum Einbau eines intelligenten Messsystems (iMS)
- Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber mit iMS (§ 9 EEG 2021) für neue Anlagen
- Fernsteuerbarkeit durch Direktvermarkter mit iMS (§ 10b EEG 2021)
- Nachrüstspflicht für Bestandsanlagen (§ 100 Abs. 4 EEG-E 2021)/Übergangsregelungen
- Kostentragung
- Verhältnis zu den Pflichten im MsbG

B. Änderungen des EEG 2021 im Einzelnen

Im Folgenden werden die Neuerungen des EEG 2021 näher untersucht.

I. Pflicht zur Ausstattung von EEG-Anlagen mit intelligenten Messsystemen (iMS)?

Durch § 9 Abs. 1, 1a, 1b EEG 2021 sind **Anlagenbetreiber** künftig verpflichtet EEG-Anlagen und KWK-Anlagen ab einer installierten Leistung von mehr als 25 kW sowie EEG-Anlagen die hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben wird, mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann. Ausweislich der Gesetzesbegründung sind *„[d]iese Verpflichtungen [...] zwingende Voraussetzung für die Umsetzung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie“*⁷.

Zudem soll so die sichere Netzintegration von immer mehr dezentralen und volatilen Erzeugungsanlagen sichergestellt werden.

Dies könne nur gelingen, *„wenn alle Erzeugungsanlagen sichtbar [...] und interoperabel sicher fernsteuerbar sind“*⁸. Übergeordnetes Gesamtziel ist es *„bis 2030 möglichst viele Messstellen mit intelligenten Messsystemen auszustatten, um möglichst viele energiewenderelevante Anwendungen sicher in das intelligente Energienetz zu integrieren“*⁹.

⁷ BT-Drs. 19/23482, S. 101.

⁸ BT-Drs. 19/23482, S. 101.

⁹ BT-Drs. 19/23482, S. 101.

1. Überblick

a) Neuanlagen

Sobald die Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI – sog. Markterklärung¹⁰ – vorliegt, besteht für **Anlagen** (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2021 und nach der Markterklärung) mit installierter Leistung von **mehr als 25 kW** und Anlagen, die hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird (alternative Voraussetzungen!), künftig eine **Pflicht zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die mit einem intelligenten Messsystem angesteuert werden können** (vgl. § 9 Abs. 1 EEG 2021).

Für Anlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 7 Kilowatt** und **höchstens 25 Kilowatt**, die nicht hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird (kumulative Voraussetzungen!), gilt **ab der Markterklärung** durch das BSI ebenfalls eine „reduzierte“ Ausstattungspflicht (vgl. **§ 9 Abs. 1a EEG 2021**) – danach genügt die technische Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung (Steuerung ist nicht erforderlich).

Diese Ausstattungsverpflichtungen können Anlagenbetreiber auch durch einen Dritten (z. B. „ihren“ Messstellenbetreiber) erfüllen lassen (vgl. § 9 Abs. 1b EEG 2021).

Im Unterschied zum ursprünglichen Gesetzesentwurf (BT-Drs. 19/23482) ist die Grenze, ab der die Verpflichtung zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen zu erfüllen ist, von zunächst 1 kW – so noch im Regierungsentwurf – auf nunmehr 7 kW angehoben worden. Kleinere Anlagen (unter 7 kW) sind nur erfasst, wenn sie hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben wird.

¹⁰ Zu den Ausstattungspflichten dezentraler Erzeugungsanlagen (sogenannte EEG- und KWKG-Anlagen) plant das BSI im Zuge der turnusmäßigen Aktualisierung der Marktanalyse Ende Januar 2021 Stellung zu nehmen. Hierbei sollen u. a. die aktuell im parlamentarischen Verfahren befindlichen Regelungen zur Ansteuerbarkeit der genannten Anlagen Berücksichtigung finden, vgl. dazu: BSI, Pressemitteilung „Intelligente Stromnetze: BSI aktualisiert Marktanalyse“, 12.11.2020, abrufbar unter: https://www.bsi.bund.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Presse2020/Marktanalyse-SMG_111120.html.

	EE-/KWK > 25 kW ¹	EE kombiniert mit stVE	EE-/KWK > 7 ≤ 25 kW ¹ ohne stVE
Zeitpunkt	ab Inbetriebnahme der Anlage nach (weiterer) MVE		
Was?	1. Abrufung Ist-Einspeisung 2. Ferngesteuerte Regelung		Abrufung Ist-Einspeisung

Grundlegend umgestaltet – im Unterschied zum Regierungsentwurf – wurde auch das Regelungsregime für solche Anlagen, die **vor der Markterklärung** und nach dem 01.01.2021 in Betrieb genommen wurden. Während der Regierungsentwurf hier ebenfalls eine Ausstattungspflicht mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren vorsah, sieht das EEG 2021 nun für bestehende Anlagen mit einer installierten Leistung von **mehr als 25 kW** (Inbetriebnahme vor der Markterklärung) eine Ausstattung mit einer technischen Einrichtung vor, mit der die Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduziert werden kann (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021).

Eine spezielle Regelung findet sich schließlich noch für **Solaranlagen**: Anlagen mit einer installierten Leistung von **höchstens 25 kW**, die vor der Markterklärung und nach dem 01.01.2021 in Betrieb genommen werden, müssen entweder mit technischen Einrichtungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – mit denen die Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduziert werden kann – ausgestattet werden oder ihre maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von **weniger als 25 kW** kann die Bundesregierung durch **Rechtsverordnung** abweichende Vorgaben treffen und **andere Schwellenwerte für die Ausstattungspflichten** festlegen. Ferner erhält sie die Kompetenz, dafür kostenschützende Regelungen angelehnt an die Preisobergrenzen in § 31 des Messstellenbetriebsgesetzes vorzusehen (vgl. § 95 Nr. 2 EEG 2021),

<i>Inbetriebnahme ab dem 01.01.2021</i>			
<u>vor</u> Markterklärung		<u>nach</u> Markterklärung	
> 25 kW	Solaranlagen < 25 kW	> 7 ≤ 25 kW <u>und</u> keine steuerbare Verbrauchseinrichtung i. S. d § 14a EnWG	> 25 kW <u>oder</u> steuerbare Verbrauchseinrichtung i. S. d § 14a EnWG
§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2021	§ 9 Abs. 1a EEG 2021	§ 9 Abs. 1 EEG 2021

aa) Anlagen mit installierter Leistung von mehr als 7 kW und höchstens 25 kW

<u>vor</u> Markterklärung	<u>nach</u> Markterklärung
<p>§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EEG 2021:</p> <p>Nur Solaranlagen < 25 kW</p> <p>Ausstattung mit technischer Einrichtung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> zur ferngesteuerten Reduzierung (ganz oder teilweise) der Einspeiseleistung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der E_{max} 	<p>§ 9 Abs. 1a EEG 2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> Pflicht zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die mit einem intelligenten Messsystem angesteuert werden können zur Abrufung der Ist-Einspeisung

bb) Anlagen mit installierter Leistung von mehr als 25 kW

<u>vor</u> Markterklärung	<u>nach</u> Markterklärung
<p>§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021</p> <p>Ausstattung mit technischer Einrichtung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> Zur ferngesteuerten Reduzierung (ganz oder teilweise) der Einspeiseleistung 	<p>§ 9 Abs. 1 EEG 2021:</p> <p>Pflicht zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die mit einem iMS angesteuert werden können</p> <ul style="list-style-type: none"> zur <u>Abrufung der Ist-Einspeisung</u> und zur ferngesteuerten stufenweisen oder (sobald technisch möglich) stufenlosen Regelung der Einspeiseleistung

b) Bestandsanlagen

Die EEG-Novelle enthält ebenfalls **Nachrüstungspflichten** für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des EEG 2021 (vor dem 01.01.2021) in Betrieb genommen wurden, vgl. **§ 100 Abs. 4, 4a EEG 2021**. Danach sind auch Bestandsanlagen (entsprechend § 9 Abs. 1a, 1b EEG) zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen verpflichtet.

aa) Anlagen mit installierter Leistung von mehr als 25 kW

Danach sind Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 kW (§ 100 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2021), Anlagen die bereits steuerbar sind sowie Anlagen, die hinter demselben Netzanschluss betrieben werden wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (§ 100 Abs. 4 Nr. 3 EEG 2021), **sobald** sie nach dem Messstellenbetriebsgesetz **mit einem iMS ausgestattet** werden, **auch mit technischen Einrichtungen**, die mit einem iMS angesteuert werden können (vgl. § 9 Abs. 1, 1b EEG 2021) **auszustatten**.

	EE > 25 kW <u>oder</u> (bisher) fernsteuerbar	KWK > 25 kW	EE kombiniert mit <u>stVE</u>	EE > 7 ≤ 25 kW ¹ <u>ohne stVE</u> <u>oder</u> KWK > 7 ≤ 25 kW ¹
Zeitpunkt	ab Ausstattung mit <u>iMS</u> nach Vorgaben MsbG			
Was?	1. Abrufung Ist-Einspeisung 2. Ferngesteuerte Regelung			Abrufung Ist-Einspeisung

Bis zum Einbau des intelligenten Messsystems gilt die Ausstattungspflicht auch als erfüllt, wenn die technische Einrichtung nur

- zur stufenweise Reduzierung geeignet ist,
- zur vollständigen Abschaltung (An/Aus) geeignet ist oder
- die Anforderungen erfüllt, die Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme übermittelt hat.

bb) Anlagen mit installierter Leistung von mehr als 7 kW und höchstens 25 kW

Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW und höchstens 25 kW sind, **sobald** sie nach dem Messstellenbetriebsgesetz **mit einem iMS ausgestattet** werden, **auch mit technischen Einrichtungen**, die mit einem iMS angesteuert werden können (vgl. § 9 Abs. 1a, 1b EEG 2021) **auszustatten**.

<i>Inbetriebnahme vor dem 01.01.2021</i>		
<u>vor</u> Einbau eines iMS	<u>nach</u> Einbau eines iMS	
> 25 kW	7-25 kW	> 25 kW oder steuerbare Verbrauchseinrichtung i. S. d. § 14a EnWG
§ 100 Abs. 4 Satz 2 EEG 2021	§ 100 Abs. 4a EEG 2021	§ 100 Abs. 4 Satz 1 EEG 2021

cc) Übergangsregelungen

Für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 kW wird in **Satz 2** zudem eine Übergangsbestimmung geschaffen, während **Satz 3** die rückwirkende Anwendung regelt. Übergangsweise werden geringere technische Anforderungen an die technischen Einrichtungen zugelassen, mit denen der Netzbetreiber eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung vornehmen soll (vgl. § 100 Abs. 4 Satz 2 EEG 2020). Danach gilt die Pflicht als erfüllt, wenn die technische Einrichtung

- zur stufenweise Reduzierung geeignet ist,
- zur vollständigen Abschaltung (An/Aus) geeignet ist oder
- die Anforderungen erfüllt, die Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme übermittelt hat.

c) Ausstattungs- versus Einbaupflicht

Während der Wortlaut des neuen § 9 EEG 2021 von einer **Ausstattungspflicht** von Erneuerbare-Energien- und KWK-Anlagen **mit technischen Einrichtungen** - mit denen dann wiederum über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung abrufen werden und die Einspeiseleistung ferngesteuert geregelt werden kann – spricht, scheint der Gesetzgeber eine **Einbaupflicht für intelligente Messsysteme** statuieren zu wollen¹¹.

¹¹ Vgl. dazu etwa: BT-Drs. 19/23482, S. 101, sowie Äußerungen von Vertretern der Regierungsfractionen im Rahmen der Plenardebatte: „Wir treiben die Digitalisierung der Energieversorgung voran, indem wir zukünftig Smart Meter im Verteilnetz als Regel und Pflicht anstreben.“, Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/202, 17.12.2020, S. 25334

Ausweislich des klaren Wortlauts des § 9 EEG 2021 handelt es sich um eine Ausstattungspflicht mit technischen Einrichtungen (sog. Steuerboxen), die als Steuer- und Schaltmodul eines intelligenten Messsystems dienen und zur Realisierung eines netzdienlichen Lastmanagements benötigt werden. Auch vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Pflichten zum Rollout intelligenter Messsysteme nach dem MsbG kann es sich ausschließlich um eine Ausstattungspflicht, nicht aber um eine Einbaupflicht für intelligente Messsysteme handeln. Denn Einbau- und Rolloutpflichten für intelligente Messtechnik regelt dieses abschließend.

Dass die Ausstattungspflichten des EEG 2021 einerseits und die bereits bestehenden Pflichten zum Rollout intelligenter Messsysteme nach dem MsbG andererseits nebeneinander – nicht aber in Konkurrenz zueinander – stehen, hat auch der Gesetzgeber in der Novelle noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht: Schließlich hat er im Rahmen der Übergangsbestimmungen (vgl. § 100 Abs. 4, 4a EEG 2021) beide Pflichten miteinander verknüpft.

2. Kritik

a) Ausweitung der Ausstattungspflicht

Eine der zentralen Neuerungen des Gesetzes ist die Ausstattungspflicht für EEG- und KWK-Anlagen mit technischen Einrichtungen, die über ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) angesteuert werden können.

Der Regierungsentwurf sah ursprünglich eine Pflichtausstattung für alle Anlagen ab 1 kW vor. Diese Neuregelung hatte vielfache Kritik – etwa auch aus dem Bundesrat¹² - erfahren. Kritiker verwiesen einerseits auf die fehlende Harmonisierung mit den Pflichten des MsbG: während das MsbG vorsieht, dass nur Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 kW zur Teilnahme am Einspeisemanagement verpflichtet sind, statuierte der EEG-Entwurf Ausstattungspflicht bereits für Anlagen ab 1 kW. Auf diese Kritik hat der Gesetzgeber reagiert und MsbG und EEG 2021 aufeinander abgestimmt: die Grenze liegt nunmehr bei 7kW. Allerdings besteht auch für Anlagen < 7 kW weiterhin die Möglichkeit, dass sie mit einer Ausstattungspflicht belegt werden könnten, denn nach § 95 Nr. 2

¹² BR-Drs. 569/1/20, S. 99: „Vor diesem Hintergrund beobachtet der Bundesrat mit Sorge, dass sich die von der Bundesregierung geplante Ausweitung der Einbaupflicht für intelligente Messsysteme auf sehr kleine Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung ab 1 kW negativ auf den Zubau von privaten Erzeugungsanlagen auswirken könnte. Aus Sicht des Bundesrates besteht durch die mit der neuen Messtechnik verbundenen deutlich höheren Kosten für den Messstellenbetrieb die **Gefahr, dass viele kleine Anlagen unwirtschaftlich werden.**“ [*Hervorhebungen durch den Verfasser*].

EEG 2021 ist die Bundesregierung ermächtigt per Rechtsverordnung abweichende Schwellenwerte für die Ausstattungspflichten festzulegen.

b) Kostenproblematik

Kritik gab es ebenfalls daran, dass die geplante Ausweitung der Pflichteinbaufälle auch zu wesentlich höheren Kosten von Kleinanlagen hätte führen können und damit deren Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu beeinträchtigen drohte. Manche machten hier bereits ein weiteres Ausbauehemmnis aus. Auch hier bringt das verabschiedete Gesetz nun Klarheit. Zwar enthält es keine – wie in der Gesetzesbegründung des Regierungsentwurfs angekündigte – Regelung zur Kostentragung. Dazu hieß es in der Gesetzesbegründung: „*Es werden derzeit noch Regelungen zur Kostentragung im Zusammenhang mit der Steuerungstechnik erarbeitet und in den Entwurf nachgetragen.*“¹³ Allerdings scheint auch diese Problematik durch die Anhebung der Ausstattungsgrenze auf Anlagen ab 7 kW entschärft.

Kritiker forderten ferner eine eigene Preisobergrenze für Pflichteinbaufälle zwischen 1 und 7 Kilowatt¹⁴, sowie eine Ausgleichsregelung für besondere Härtefälle¹⁵ zu schaffen. Zwar greift die Ausstattungspflicht nun erst ab einer Grenze von 7 kW und die Forderungen scheinen damit obsolet: Ganz in Vergessenheit geraten sollten sie jedoch nicht, denn die Novelle bringt auch eine soeben beschriebene Verordnungsermächtigung mit sich. Diese wird ergänzt durch eine Kostenregelung: danach kann in einer etwaigen Rechtsverordnung auch eine

¹³ BT-Drs. 19/23482, S. 102.

¹⁴ BR-Drs. 569/1/20, S. 99: „Sofern an der geplanten Ausweitung der Einbaupflicht festgehalten wird, fordert der Bundesrat die Bundesregierung daher auf, kleine Anlagen vor unverhältnismäßig hohen Kosten für den Messstellenbetrieb zu schützen und im Messstellenbetriebsgesetz eine eigene **Preisobergrenze für Pflichteinbaufälle** zwischen 1 und 7 Kilowatt zu schaffen. Nach Überzeugung des Bundesrates muss diese Grenze die bisherige Kostenstaffelung fortschreiben und somit deutlich niedriger angesetzt werden als die Preisobergrenze, die für die aktuell kleinste vom Pflichteinbau betroffene Anlagengruppe zwischen 7 und 15 Kilowatt vorgesehen ist.“ [*Hervorhebungen durch den Verfasser*].

¹⁵ BR-Drs. 569/1/20, S. 99: „Darüber hinaus fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, eine **Ausgleichsregelung für besondere Härtefälle** zu schaffen, in denen die durch die Ausweitung der Einbaupflicht verursachten Kosten erheblich über das Entgelt für den Messstellenbetrieb hinausgehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn bei Bestandsanlagen vor Einbau des intelligenten Messsystems zusätzlich ein Umbau des Zählerschranks erforderlich ist. Aus Sicht des Bundesrates wäre insbesondere ein Förderprogramm des Bundes ein geeignetes Mittel, um Anlagenbetreiber vor solchen Zusatzbelastungen zu schützen.“ [*Hervorhebungen durch den Verfasser*].

kostenschützende Regelungen angelehnt an die Preisobergrenzen in § 31 des Messstellenbetriebsgesetzes für Klein- und Kleinanlagen getroffen werden.

II. Vorgaben zur Direktvermarktung (§ 10b EEG 2021)

Der ebenfalls neu eingefügte § 10b EEG 2021 trifft Regelungen zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen, die mit einem intelligenten Messsystem angesteuert werden können auch für die Vermarktungsform der Direktvermarktung.

1. Überblick

Danach sind auch Anlagen, die zur Direktvermarktung eingesetzt werden, mit technischen Einrichtungen auszustatten über die eine Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte stufenweise oder (sobald technisch möglich) stufenlose Regelung der Einspeiseleistung möglich ist.

Ab der Marktverfügbarkeitserklärung durch das BSI treten weitere Regelungen hinzu (vgl. § 10b Abs. 2 EEG 2021):

Bei Anlagen, die nach dem Ablauf des ersten Kalendermonats nach der Marktverfügbarkeitserklärung in Betrieb genommen werden ist diese Ausstattungspflicht über ein Smart-meter-Gateway zu erfüllen. Zwar statuiert § 10b Abs. 2 EEG 2021 keine Ausstattungspflicht, sondern eine Erfüllungspflicht über ein intelligentes Messsystem. Dies kommt jedoch einer Verpflichtung zum iMS-Einbau beziehungsweise einem Verbot der Direktvermarktung ohne iMS gleich.

Anlagen, die bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach der Marktverfügbarkeitserklärung in Betrieb genommen werden, müssen die Ausstattungspflichten nach § 10b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 ab dem Einbau eines iMS ebenfalls erfüllen. Zuvor müssen die Anlagenbetreiber Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung verwenden, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen und wirtschaftlich vertretbar sind (vgl. § 10b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EEG 2021). Ausnahmen gelten für Kleinanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 kW mit Volleinspeisung einschließlich ausgeförderter Anlagen. Hier kann über vertragliche Vereinbarungen von den Verpflichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und der ferngesteuerten stufenlosen Regelung der Einspeiseleistung abgewichen werden (vgl. § 10b EEG 2021).

2. Kritik

Auch bezüglich der Neuregelungen zur Direktvermarktung verwiesen die Kritiker des Regierungsentwurfs auf die fehlende Harmonisierung mit den Ausstattungspflichten des MsbG – einbauverpflichtet sei einerseits der Messstellen-, nicht der

Anlagenbetreiber. Damit können die Neuregelung aufgrund der „Pflichtenkollision“ der Verpflichtungen aus MsbG und EEG 2021 nicht für Bestandsanlagen bis 7 kW gelten. Andererseits seien auch die Fristen zur Erfüllung der Ausstattungspflichten nicht aufeinander abgestimmt; während dem Messstellenbetreiber nach § 31 MsbG regelmäßig 8 Jahre zur Verfügung stünden, müssten EEG-Anlagen innerhalb von spätestens 5 Jahren aus- bzw. umgerüstet werden. Auch hier hat der Gesetzgeber noch einmal nachgesteuert und die bestehenden Verpflichtungen des MsbG und mit den neuen Verpflichtungen des EEG 2021 harmonisiert.

C. Fazit

Das EEG 2021 hat sich zum Ziel gesetzt die Digitalisierung der Energiewirtschaft weiter voranzutreiben. Ausgeweitet werden soll insbesondere die Ausstattung und Steuerbarkeit von EEG-Anlagen durch intelligente Messsysteme.

Grundsätzlich ist das Bestreben des Gesetzgebers die weitere Digitalisierung des Stromsystems voranzutreiben zu begrüßen. Begrüßenswert ist auch, dass der Gesetzgeber bei den konkreten Ausstattungspflichten noch einmal nachgesteuert hat: Ausstattungsvorgaben gelten nun – anders als im Regierungsentwurf vorgesehen – erst ab einer Grenze von 7 kW. Hiermit beseitigt der Gesetzgeber auch die Gefahr, dass der Nutzen intelligenter Messsysteme außer Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten stehen könnte. Auch bereits befürchteten Akzeptanzverlusten in der Bevölkerung einerseits und schwindendem Ausbauwillen und Motivation für mehr Klimaschutz andererseits, begegnet der Gesetzgeber damit.

Mehr Intelligenz im Netz durch neue Ausstattungspflichten?

Smart Grids sollen durch Vernetzung und Steuerung das schwankende Angebot aus volatilen erneuerbare Energien und Strombedarf in Ausgleich bringen. Ziel ist es den Fokus von einer verbrauchsorientierten Stromerzeugung und damit einhergehenden physischen Ausbau der Stromnetze hin zu einer dezentralen, flexiblen Energieversorgung zu verschieben. Technische Einrichtungen, die als Steuer- und Schaltmodul eines intelligenten Messsystems dienen, ermöglichen hierzu das Schalten in Erzeugungsanlagen einerseits und die individuelle Ansteuerung der Verbraucher (Lasten) andererseits. Damit kommen den technischen Einrichtungen (sog. Steuerboxen) eine Schlüsselrolle innerhalb der Smart Grids zu. Sie sind Grundlage dafür, dass alle Akteure – Letztverbraucher, Anlagen- und Netzbetreiber – auch kommunikationstechnisch miteinander verbunden werden (können) und verhaltenslenkende oder netzsteuernde Maßnahmen erst möglich werden. Ohne sie sind die Smart Grids der Zukunft also nicht denkbar – die flächendeckende Ausstattung der Anlagen mit solchen technischen Einrichtungen ist damit sinnvoll.

Zusammenfassend bringt die Novelle durchaus einige Neuerungen, die zu mehr Intelligenz in den Netzen beitragen können und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der deutschen Stromnetze.

Mittwoch, 26. Januar 2021

Impressum

HERAUSGEBER | Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V., Hermann-von-Helmholtz-Platz 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

REDAKTION | Dr. Michael Weise (Rechtsanwalt)

COPYRIGHT | Alle im vorliegenden Leitfaden veröffentlichten Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei der Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V. Nachdruck, Aufnahme in Datenbank, Onlinedienst und Internetseiten sowie Vervielfältigung auf Datenträgern und Verarbeitung sind - auch in Auszügen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V. gestattet.

BILDNACHWEIS | Titelfoto: © danielschoenen – stock.adobe.com

ERSCHEINUNGSDATUM | 26.01.2021

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die Inhalte des vorliegenden Leitfadens wurden von dem Autor nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte kann der Leitfaden nach kurzer Zeit oder z. B. nach Änderungen von Gesetzen oder anderen Rahmenbedingungen nicht mehr aktuell sein. Daher wird für die Inhalte, die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Leitfadens keine Haftung oder Gewähr übernommen. Soweit der Inhalt dieses Leitfadens ganz oder in Teilen zur Grundlage eigener Entscheidungen gemacht wird, übernimmt der Autor und der Herausgeber keine Verantwortung oder Haftung. Der Leitfaden stellt eine Einführung in die Thematik dar.

ÜBER SMARTGRIDSBW | Der Verein SmartGridsBW versteht sich als branchen- und verbandsübergreifender Initiator, Moderator und Integrator bei der immer bedeutender werdenden Verknüpfung der Energienetze mit der begleitenden Kommunikationsinfrastruktur. SmartGridsBW hat sich erfreulich dynamisch aus der im Jahre 2012 begonnenen informellen Zusammenarbeit zahlreicher Akteure im Umfeld der Energiewirtschaft entwickelt und weist nun knapp 80 Mitglieder auf. Das Land Baden-Württemberg fördert SmartGridsBW bis Ende 2023.

HINWEIS | Vorliegende Zusammenstellung wurde im Auftrag und in Zusammenarbeit von der Smart Grids-Plattform Baden-Württemberg e.V. und Becker Büttner Held PartGmbH von Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Weise erstellt. Herr Weise ist seit 2009 Rechtsanwalt, seit 2019 Partner am Stuttgarter Standort von BBH mit Schwerpunkten im Energierecht. Er ist für BBH in div. Gremien aktiv und u.a. Lehrbeauftragter für Energierecht an der Hochschule Esslingen.



Rechtsanwalt Dr. Michael Weise

Kontakt:

Webseite www.smartgrids-bw.net
Twitter [@SmartGridsBW](https://twitter.com/SmartGridsBW)
Facebook www.facebook.com/SmartGridsBW
Instagram [@smartgridsbw](https://www.instagram.com/smartgridsbw)
YouTube [Smart Grids Plattform Baden-Württemberg e.V.](#)